

Persistenter Identifier: 1021200239_0016
Titel: Verzeichnis der Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Berliner
Gemeindeschulen - 58.1901/02
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1021200239_0016/1/

Anstellung, falls er verheiratet ist, sofort, anderenfalls aber, sobald er sich verehelicht, der städtischen Witwen-Versorgungs-Anstalt beizutreten. § 6. Scheiden Mitglieder, welche dieser Witwen-Versorgungs-Anstalt beigetreten, ohne Pensionsgenuss aus dem städtischen Dienst, so werden ihnen die bis dahin geleisteten Beiträge, jedoch ohne Zinsvergütung, zurückerstattet. Unfreiwillige Dienstentlassung zieht nicht nur den Verlust des Anspruchs auf die versicherte Witwen-Pension, sondern auch auf die Rückerstattung der geleisteten Beiträge nach sich. § 15. Jeder städtische Beamte oder Lehrer, welcher nach den vorstehenden Bestimmungen Mitglied der Anstalt wird, muß seiner Ehefrau nach seinem Tode eine jährliche Witwen-Pension versichern, welche den vierten Teil seines jedesmaligen Gehaltes beträgt. (Der höchste Versicherungsbeitrag ist auf 2100 Mark festgesetzt worden.) Die Versicherungssumme muß stets durch 75 Mark teilbar sein.) § 23. Die aufgenommenen Mitglieder müssen fünf volle Jahre hindurch der Anstalt angehört und ihre Beiträge geleistet haben, wenn ihre Witwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension bis an ihren Tod erhalten sollen. Stirbt hiernach der Mann im Laufe des ersten Jahres nach der Aufnahme, so erhält die Witwe gar keine Pension. Stirbt hiernach der Mann während des zweiten Jahres nach der Aufnahme, so erhält die Witwe $\frac{1}{5}$, im dritten Jahre $\frac{2}{5}$, im vierten Jahre $\frac{3}{5}$, im fünften Jahre $\frac{4}{5}$, nach Ablauf des fünften Jahres erhält die Witwe die ihr versicherte jährliche Pension ganz und ohne allen Abzug. § 26. Wenn der Mann durch einen Mord oder sonstigen Unglücksfall ums Leben kommt, oder wegen eines Verbrechens am Leben geirrt wird, und die Frau an dem Verbrechen keinen Teil hat, so soll die Witwe die zuständige Pension unverkürzt erhalten. § 27. Wenn sich der Mann entleibt, erhält die Witwe von der ihr versicherten resp. zuständigen Pension nur die Hälfte. § 28. Wenn eine Witwe sich wieder verheiratet, ruht die Pension, so lange die zweite Ehe dauert, und wenn diese wieder getrennt wird, erwacht ihr Recht auf die ganze Pension von neuem.

Das Orts-Statut, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der besoldeten Gemeindebeamten und Lehrer, welches auch die Gemeindegullehrer einschließt, ist von den Amtsbehörden noch nicht bestätigt worden.

Für diejenigen Lehrer, welche noch Mitglieder der obenbezeichneten Witwen-Versorgungs-Anstalt sind, mögen die wichtigsten Paragraphen aus dem Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen (vom 27. Juni 1890) folgen.

§ 1. Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Lehrers, welcher zur Zeit seines Todes an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellt oder aus dem Dienste an derselben mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand versetzt war, erhalten aus der Staatskasse Waisengeld. § 3. Das Waisengeld beträgt: 1. für Kinder, deren Mutter lebt und zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist, jährlich fünfzig Mark für jedes Kind; 2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt ist, jährlich vierundachtzig Mark für jedes Kind. § 4. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Schwangerschaft, die Zahlung des in dem § 3 Ziffer 2 bestimmten Waisengeldes nicht vor dem Beginn desjenigen Monats, welcher auf den Zeitpunkt des Eintritts der dort bezeichneten Voraussetzung folgt. Das Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung giltig zu leisten ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde. Nicht abgehobene Teilbeträge des Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zu Gunsten der Staatskasse. § 6. Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt: 1. mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet; 2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheiratet oder stirbt. Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn die Waise die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur Wiedererlangung derselben.

Aus dem Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen. (Vom 4. Dezember 1899.)

§ 3. Das Witwengeld besteht in 40 vom 100 desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er an Todesstage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 5 vorordneten Beschränkung, mindestens 216 Mark und höchstens 2000 Mark betragen. § 4. Das Waisengeld beträgt für jede Halbwaife $\frac{1}{2}$, für jede Vollwaife $\frac{3}{5}$ des Witwengeldes für jedes Kind. § 5. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist. *)

3. Wohlthätigkeitskassen und Stiftungen.

1. Der **Beitalozzi-Verein** für die Provinz Brandenburg und Berlin zählt an die Witwen und Waisen seiner Mitglieder Unternehmungen im Betrage von 20 bis 82 Mark. Den Vorstand des Zweigvereins Berlin bilden für 1901:

Lh. Golling, Vorsitzender, O Jorndorferstr. 57.
 Raack, stellvert. Vorsitzender, N Weisenburgerstr. 32.
 Reimer, Schriftführer, O Richtigofenstr. 31.
 Lenz, stellv. Schriftführer, N Kattaniener-Allee 87.
 Labbert, Schatzmeister, O Liebigstr. 29.

Agenten:

1. Bez. **Bunge**, O Tilsiterstr. 85, für die Schulen: 6, 11, 33, 66, 69, 84, 134, 139, 161, Königsdt. Gymnasium, Königsdt. Realgymnasium, Wadzackanstalt, Germann, Kaul, Knauer, v. Hagen.

2. Bez. **Paetzold**, N Zionskirchstr. 16/17, für die Schulen: 1, 8, 9, 21, 24, 45, 63, Berl. Gymnasium zum Grauen Kloster, Friedrichsgym., 10. Realschule, Luisenschule, Kgl. Taubstummenanstalt, Jüd. Knaben- und Mädchenschule, Wiesner, Ollmann, König.

*) Wir verweisen im übrigen auf das von den Kollegen Köhl und Päßler herausgegebene Büchlein „Die Besoldung, Pensionierung und Hinterbliebenenversorgung der preussischen Volksschullehrer in Berlin 1900.“ Kommissionsverlag von W. & S. Voerenthal, Berlin C. Preis 60 Pf.